



Österreichische Finanzmarktaufsicht
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
GZ FMA- LE0001.210/0 024-INT/2018	SR/GSt/SA/Mo	Martin Saringer	501 65 DW 12448	501 65 DW 142448	24.10.2018

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pensionskassen Informationspflichtenverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können:

Der Ausbau der Informationspflichten wird durch die BAK grundsätzlich begrüßt. Die BAK regt allerdings – wie auch schon in der Stellungnahme zur jüngsten Änderung des Pensionskassengesetzes - an, dass im neuen § 1a der Verordnung in der Z 12 auch die Höhe der Verwaltungskosten (in Abhängigkeit der Beiträge bzw des veranlagten Vermögens) und Informationen über den Rechnungszinssatz angeführt werden. Gerade die Informationen über die Verwaltungskosten sind für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten besonders wichtig, da sie das Ableiten von Informationen über die Effektivverzinsung ermöglichen.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA